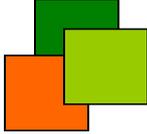


<p>Dr.-Walter-Bruch-Schule BBZ St. Wendel</p>	<p>Informationsschrift Schulordnung der Dr.-Walter-Bruch-Schule</p>	
---	---	---

**geänderte Version: Stand 01.07.2024
zum Verbleib beim Schüler/bei der Schülerin**

1. Allgemeines

Diese Schulordnung ist Bindeglied zwischen Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und der Schule für die Schaffung einer konfliktarmen Lernatmosphäre. Sie unterstützt uns bei der Verwirklichung unserer Werte und der Erreichung unserer Ziele.

2. Verhalten in der Schule und während des Unterrichts

Der Unterricht beginnt pünktlich um 07:45 Uhr.

Pausenregelung:

1. Pause nach der 2. Unterrichtsstunde (09:15 Uhr – 09:30 Uhr)
2. Pause nach der 4. Unterrichtsstunde (11:00 Uhr – 11:15 Uhr)
3. Pause nach der 6. Unterrichtsstunde (12:45 Uhr – 12:55 Uhr)
4. Pause nach der 8. Unterrichtsstunde (14:25 Uhr – 14:35 Uhr)

Falls nach Beginn der jeweiligen Unterrichtsstunde kein Lehrer¹ erschienen ist, fragt der Klassensprecher im Sekretariat nach.

Die Schüler halten sich in Klassen-, Funktions- und Sammelräumen nur in Anwesenheit oder im Auftrag einer Lehrperson auf.

Unsere Schulgebäude und alle Einrichtungen sollen pfleglich behandelt werden. Für mutwillige Beschädigungen haftet der Verursacher bzw. die Erziehungsberechtigten. Klassen- und Funktionsräume sind in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen.

Eine Nutzung digitaler Endgeräte im Rahmen der digitalen Medienausleihe ist nur für durch den Schulträger, das MBK oder durch die Schule zugelassene Medien erlaubt.

Eine darüber hinausgehende Nutzung von privaten Endgeräten ist während des Unterrichts i. d. R. untersagt. Lehrkräfte können für eine unterrichtliche Nutzung den Einsatz für eine begrenzte Zeit erlauben.

Bei Leistungsnachweisen wird eine unerlaubte Nutzung wie ein Täuschungsversuch geahndet.

Essen und Trinken sind nur mit Erlaubnis der Lehrkraft gestattet. Die Mitnahme von Getränken in nicht wieder verschließbaren Behältern in Klassen- und Funktionsräumen ist nicht erlaubt. Am kaufmännischen Bereich gilt dieses Verbot auch für die Flurbereiche.

Schulen sind rauchfreie Zonen. Das Rauchen von Tabakprodukten ist auf dem gesamten Schulgelände gemäß § 2 Nichtraucherchutzgesetz (NRauchSchG SL) verboten. Dies gilt für alle Gebäude, Außenbereiche, Sportanlagen und Parkplätze der Schule. Das Verbot umfasst auch die Nutzung von E-Zigaretten und anderen elektronischen Rauchgeräten.

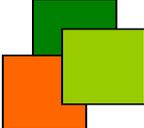
Der Konsum von Cannabis in Schulen und in deren Sichtweite, d. h. in einem Umkreis von 100 m, ist gemäß § 5 Cannabisgesetz (CanG) verboten.

Zu widerhandlungen gegen o. g. Verbote werden, neben zivilrechtlichen Konsequenzen, mit Schulordnungsmaßnahmen, die bis hin zu einem Schulausschluss reichen, geahndet.

Die Schüler sind verpflichtet, die eingerichteten Ordnungsdienste wahrzunehmen.

Die für Lehrkräfte und sonstige Mitarbeiter der Schule ausgewiesenen Parkplätze stehen den Schülern nicht zur Verfügung.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur eine Formulierung für die jeweils männliche und weibliche Form verwendet.

<p>Dr.-Walter-Bruch-Schule BBZ St. Wendel</p>	<p>Informationsschrift Schulordnung der Dr.-Walter-Bruch-Schule</p>	
---	---	---

3. Schulversäumnisse

Unbeschadet der Vorschriften über die Schulpflicht muss der Schule jegliches Fernbleiben schriftlich mitgeteilt und begründet werden (Entschuldigungspflicht). Wenn ein Schüler wegen Krankheit oder wegen sonstiger nicht voraussehbarer, zwingender Gründe nicht am Unterricht teilnehmen kann, so müssen, soweit nicht für Schüler von Berufsschulen etwas anderes bestimmt ist, die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler selbst die Schule hierüber unverzüglich unterrichten.

Grundsätzlich ist spätestens nach einer Woche ab dem ersten Fehltag, eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen, aus der Dauer und Grund des Fehlens ersichtlich sind.

Bei Schulversäumnissen eines Berufsschülers haben die in § 2 der Allg. Schulordnung Genannten (Ausbildungsbetriebe; Praktikumsbetriebe) innerhalb einer Woche bei der Schule den Schüler schriftlich krank zu melden bzw. den Grund des Fernbleibens schriftlich mitzuteilen.

Bei verspäteter Benachrichtigung oder Entschuldigung gilt das Versäumnis als unentschuldig. Im Zweifelsfall kann der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangen, dessen Kosten die zur Vorlage Verpflichteten zu tragen haben (§8 Absatz, Satz 2 ASchO gilt entsprechend).

Krankheitsbedingte Versäumnisse von Großen Leistungsnachweisen/Kursarbeiten sind in begründeten Fällen durch eine ärztliche Bescheinigung (Schulunfähigkeitsbescheinigung) zu belegen.

Entschuldigungen werden nur angenommen, wenn sie formgerecht verfasst sind.

Fehlt eine gültige schriftliche Entschuldigung bei Großen Leistungsnachweisen/Kursarbeiten, kann der fehlende Leistungsnachweis bzw. die Kursarbeit mit „nicht feststellbar“ gewertet werden, was der Note „ungenügend“ entspricht.

Bleibt ein Schüler einer Schule, die nicht Pflichtschule ist, längere Zeit oder häufig während kurzer Zeitabschnitte ohne ausreichende Entschuldigung dem Unterricht fern, so kann die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters, wenn der Schüler der Einladung zu einem Gespräch nicht gefolgt ist, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung das weitere Fernbleiben einer Austrittserklärung gleichstellen (§ 30 Abs. 5 SchOG).

Beurlaubungen sind grundsätzlich im Voraus zu beantragen. Für die Gewährung gelten die Regelungen der Allgemeinen Schulordnung (§ 9).

4. Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

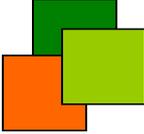
Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, den Schüler in seinen Leistungsanstrengungen zu unterstützen und vertrauensvoll mit der Schule zusammen zu arbeiten.

Die Erziehungsberechtigten

- sorgen für die regelmäßige Teilnahme des Schülers am Unterricht und informieren die Schule bei Versäumnissen,
- kontrollieren die Erledigung der Hausaufgaben und unterstützen das häusliche Lernen,
- unterstützen Maßnahmen der Schule zur Förderung der Schüler,
- nehmen die Beratungsangebote der Schule an,
- halten zu gewaltfreier Konfliktlösung an,
- nehmen als gewählte Vertreter an den Sitzungen der schulischen Gremien teil,
- beteiligen sich an Qualitätssicherungsverfahren (Evaluation) und
- nehmen so weit wie möglich am Schulleben teil.

5. Beschwerden

Schüler und Erziehungsberechtigte, die sich zu Beschwerden veranlasst sehen, sollten folgenden Weg einhalten:
Fachlehrer → Klassenlehrer → Vertrauenslehrer → Abteilungsleiter → Schulleiter

Dr.-Walter-Bruch-Schule BBZ St. Wendel	Informationsschrift Schulordnung der Dr.-Walter-Bruch-Schule	
---	--	---

6. Ergänzende Regelungen

Sachbeschädigungen, Diebstahl und andere besondere Vorkommnisse sind sofort im Sekretariat zu melden. Insbesondere gilt dies für Verletzungen auf dem Schulweg und im Sportunterricht. Bei Unterlassung besteht die Gefahr des Verlustes des Versicherungsschutzes.

Fundsachen werden beim Hausmeister bzw. im Sekretariat abgegeben.

Die Schule haftet nicht für persönliches Eigentum der Schüler (insbesondere für Handys).

Straftaten werden zur Anzeige gebracht.

Bei Brand und Katastrophen verlassen alle Schüler sofort auf den gekennzeichneten Fluchtwegen das Gebäude und begeben sich zu ihrem im Klassenraum/Funktionsraum angegebenen Sammelplatz, um weitere Anweisungen abzuwarten (siehe Aushang).

Abmeldung von der Schule sowie Wohnortwechsel sind der Schule schriftlich mitzuteilen.

Für die einzelnen Standorte der Schule gelten spezielle zusätzliche Ordnungen, die als Anhang zur Schulordnung im jeweiligen Haus den Schülern bekannt gegeben werden.

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Schulordnung behält sich die Schule Disziplinarmaßnahmen gemäß den geltenden Schulgesetzen vor.

Die im geltenden Schulrecht festgelegten Rechte und Pflichten für Schüler, Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte und sonstige Mitarbeiter der Schule bleiben von dieser Schulordnung unberührt.